



---

*Inhaltsverzeichnis*

*Seite*

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH: Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG für den Ersatzneubau 380-kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum	2
Hier: Elsfleth-West-Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (Ochtumer Sand) Planfeststellungsabschnitt 2	

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG für den Ersatzneubau 380-kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum**

#### **Hier: Elsfleth\_West – Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (Ochtumer Sand) Planfeststellungsabschnitt 2**

#### **I.**

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Altenesch, Bardewisch, Berne, Elsfleth, Moorriem, Neuenhurf, Schwei, Großenmeer, Deinstedt, Schwitschen und Hiddingen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Planfeststellungsabschnitt 2. Der Abschnitt von Elsfleth\_West - Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (Ochtumer Sand) ist ein Teil der Maßnahme M535 des Projektes P119 im NEP und Teil des Vorhabens Nr. 56 nach BBPlG. Der Leitungsneubau erfolgt auf einer Länge von ca. 24 km im Landkreis Wesermarsch und umfasst 62 Masten. Im Anschluss an die Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung wird die bestehende 220-kV-Leitung LH-14-201 auf einem Trassenabschnitt von ca. 8 km demontiert.

Der neu zu errichtende Trassenabschnitt verläuft vom Umspannwerk Elsfleth\_West in Richtung Südost zwischen den Orten Berne und Hude bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (Ochtumer Sand) an der Weser. Dabei durchquert er die Stadt Elsfleth und die Gemeinden Berne und Lemwerder und endet an der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (Ochtumer Sand).

Der Rückbau beginnt am Mast 024A in der Stadt Elsfleth und führt südöstlich über die Hunte. Anschließend verläuft der Abschnitt durch die Gemeinde Berne und endet an der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (Juliusplate). Der Rückbau des Mastes 085 ist Gegenstand dieses Antrages. Der Rückbau des Mastes 086 erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Von Mast 004 – 020 der LH-14-201 erfolgt der vollständige Rückbau der Leitung. Auf den Masten 01D-01B (Leitung LH-14-322) wird die bestehende 220-kV-Leitung mitgeführt. Daher erfolgt in diesem Abschnitt nur die Demontage der Seile und kein Rückbau der Maste. Der Mast 024A bleibt ebenfalls bestehen. Auch hier erfolgt nur die Demontage der Beseilung. Somit werden 18 Maste vollständig zurückgebaut und an fünf Masten (024A, 01B, 01C, 01D, 086) die Seile demontiert. Insgesamt werden 62 Masten neu errichtet und 18 Bestandsmasten demontiert.

Der vorliegende Plan enthält:

- Einen Erläuterungsbericht mit Anhang zur Landesplanerischen Feststellung mit Anlage 1 zur Landesplanerischen Feststellung, Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) - Anlage F Alternativenvergleich, Antrag auf Nichtanwendung gemäß

§ 118 Abs. 49 und 50 EnWG, Anlage Variantenuntersuchung, Erläuterungen zum Antrag auf Zielabweichung

- Übersichtspläne,
- Wegenutzungspläne M1:25.000 und M1:10.000,
- Lage-/Grunderwerbspläne mit Erläuterungen und diversen Plänen,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Längenprofile mit Erläuterungen und diversen Plänen,
- Regelfundament,
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste,
- Ein Kreuzungsverzeichnis LH-14-332,
- Ein Grunderwerbsverzeichnis LH-14-332 und ein Grunderwerbsverzeichnis der Kompensationsflächen,
- Ein Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26. BImSchV, ein Immissionsbericht auf Grundlage der TA Lärm,
- Der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, diverse Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmeblätter,
- Fachbeitrag Umwelt nach §43m EnWG,
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung mit diversen Verträglichkeitsprüfungen,
- Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43 m EnWG,
- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Wasserrechtliche Anträge,
- Einen Erläuterungsbericht Forstrechtliche Bilanzierung und
- Einen Materialband.

## II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

27.05.2026 bis zum 26.06.2026 (einschließlich)

**unter dem Titel „380-kV-Leitung Conneforde - Samtgemeinde Sottrum, PFA2, Elsfleth West - Landesgrenze Niedersachsen\_Bremen“ auf der Internetseite der NLStBV**

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung (im Folgenden: a.F.) i.V.m. § 118 Abs. 54 EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 10.07.2026 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei Stadt

Elsfleth, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 27.05.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).**

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG a.F.). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG a.F. findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG a.F. sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu

ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Elsfleth (<https://www.elsfleth.de>) eingesehen werden.

Brigitte F u c h s , Bürgermeisterin